

BEVÖLKERUNGSDIENSTE

Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg
Telefon 044 829 81 11
E-Mail bevoelkerungsdienste@opfikon.ch
www.opfikon.ch

Allgemeine Bestimmungen und Gerichtsstandsvereinbarung; City-Bus Opel Vivaro, ZH 603 968 / 9-Plätzer (inkl. Fahrer), Nichtraucherbus

1. Beginn und Ende der Benutzung

Jede Benutzung beginnt am Domizil der Stadtverwaltung Opfikon, Oberhauserstrasse 25, und endet, wenn der Wagen dahin zurückkehrt. Bei Verhinderung der Benutzung, sowie bei unvorhergesehener Verlängerung ist die Vermieterin sofort zu benachrichtigen.

2. Berechtigung zum Führen des Fahrzeuges

Fahrberechtigt sind Personen, welche den Fahrausweis der Kategorie B besitzen. Eine Kopie vom Führerausweis des Lenkers muss hinterlegt werden.

Fahrberechtigt ist nur der im Mietvertrag aufgeführte Lenker. Ein Fahrerwechsel ist aus Haftungsgründen nicht erlaubt. Lernfahrten mit dem Fahrzeug sind verboten.

3. Fahrten ins Ausland

Das Fahrzeug kann auch im Ausland verkehren.

4. Vermietung / Unterhalt

Die Vermietung und der Unterhalt des Fahrzeuges werden über die Abteilung Bevölkerungsdienste der Stadtverwaltung Opfikon abgewickelt.

5. Schlüssel und Fahrzeug-Übernahme / -Rückgabe

Schlüssel

Die Schlüssel des Fahrzeugs werden im Stadthaus übergeben und sind dort zum vereinbarten Zeitpunkt abzuholen. Der Lenker kontrolliert vor der Abfahrt, ob das Fahrzeug vollgetankt, das Fahrtenbuch nachgetragen und das Fahrzeug besenrein ist und bestätigt dies mit seiner Unterschrift auf der "Checkliste Übergabe/Rückgabe". Nach der Ausleihe werden diesbezüglich keine Beanstandungen mehr entgegengenommen.

Die Schlüssel werden am Empfang zurückgegeben oder nach Vereinbarung in einem Umschlag im Briefkasten des Stadthauses deponiert. Die ordnungsgemässe Rückgabe des Fahrzeuges bestätigt die Mitarbeitende des Empfangs durch Unterschrift auf der Checkliste. Davon wird eine Kopie ausgehändigt oder per E-Mail zugestellt.

Treibstoff, Öl, Wasser

Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Benutzers. Dieser ist zudem verpflichtet, Wasser und Öl nach Bedarf nachzufüllen sowie das Fahrzeug mit grösster Sorgfalt und unter Beachtung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften zu fahren.

Aufwendungen für nachträgliches Reinigen, Auftanken von Treibstoff oder kleinere Reparaturen werden dem Mieter mit einem Zuschlag von CHF 100 für die zusätzlichen Umtriebe in Rechnung gestellt.

6. Zahlungsbedingungen

Die Miete von CHF 80 / Tag oder CHF 40 / halber Tag ist bei der Schlüsselübergabe zu bezahlen (BAR oder EC / PC / Kreditkarte).

10. November 2023 NMi



7. Annullierung

Wird die Reservation des City-Busses durch den Besteller bis 14 Tage vor Mietbeginn rückgängig gemacht, erfolgt keine Verrechnung. Nach diesem Zeitpunkt muss die Benützungsg Gebühr vollumfänglich bezahlt werden.

8. Pflichten bei Unfall

Der Benutzer / Fahrer sorgt für die Meldung an die Vermieterin und die Polizei. Ferner ist er für das Erstellen einer Unfallskizze / eines Europäischen Unfallprotokolls verantwortlich und muss die Namen und Adressen aller am Unfall beteiligten Personen und Zeugen schriftlich festhalten. Mündliche und schriftliche Versprechen durch den Benutzer / Fahrer an Drittpersonen bezüglich Leistungen an Geschädigte sind zu unterlassen und bleiben für die Besitzerin ohne Belang.

9. Haftpflichtversicherung

Für das Fahrzeug besteht während der vereinbarten Benutzung eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung gemäss schweizerischer Gesetzgebung. Im Schadenfall hat der Benutzer den Selbstbehalt (mindestens CHF 1'000) zu tragen. Der Benutzer / Fahrer bleibt überdies persönlich haftbar für alle Schäden, die durch die Haftpflichtversicherung nicht gedeckt werden.

10. Beschädigung und Verlust des Fahrzeuges

Der Benutzer / Fahrer ist für jede Beschädigung sowie für den Verlust des Fahrzeuges voll haftbar. Für das Fahrzeug besteht eine Vollkaskoversicherung. Ein allfälliger Selbstbehalt geht zu Lasten des Benutzers / Fahrers.

11. Reparaturen

Der Benutzer / Fahrer ist verpflichtet, den Wagen vor der Benutzung zu prüfen (Übernahme- / Rückgabeprotokoll). Mit seiner Unterschrift bestätigt der Benutzer / Fahrer, dass die aufgeführten Punkte gemäss Protokoll in Ordnung sind. Für Beschädigungen während der Mietdauer, haftet der Benutzer. Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich durch die Vermieterin ausführen zu lassen. Ohne deren Einwilligung dürfen keine Reparaturen oder Änderungen am Wagen vorgenommen werden. Der Benutzer / Fahrer bezahlt der Vermieterin bei selbst verursachten Schäden während der Dauer einer solchen Reparatur pro Tag eine Entschädigung in der Höhe der Tages-Grundentschädigung von CHF 80 für den Betriebsausfall.

12. Haftung der Besitzerin

Die Besitzerin haftet weder für den Benutzer / Fahrer noch für Drittpersonen bei einem Unfallschaden, der sich während der Benutzung ereignet. Ebenso wenig haftet die Vermieterin für irgendwelchen Schaden, der dem Benutzer dadurch entstehen könnte, dass sich am Wagen irgendein Defekt einstellt, der eine Weiterreise verhindert, Zeitverlust oder sonstigen Folgeschaden verursacht.

13. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Obligationenrecht.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das Domizil der Vermieterin. Der Benutzer erklärt ausdrücklich, dass er sich unter Verzicht auf seinen ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.

Diese Bestimmungen und Gerichtsstandsvereinbarung bilden einen integrierenden Bestandteil zum Mietvertrag.

10. November 2023 NMi

